

EHEBRÄUCHE IN OSTAFRIKA

*Dargestellt an einigen Stämmen Kenias**
von Francis-Xavier S. Kyewalyanga

4. WERBUNG UND VERLOBUNG

4.1. Begegnungen, Zuneigung und Nachforschungen

Unter den Akamba suchen die Eltern manchmal für ihren Sohn ein Mädchen zur Heirat aus. Normalerweise aber sucht der Sohn das Mädchen selbst. Findet er das Mädchen, von dem er sich angezogen fühlt, trifft er sich mit ihm mehrmals, um die Zuneigung des Mädchens zu gewinnen. Ist ihm die Zuneigung des Mädchens sicher, spricht er mit seinen Eltern darüber, daß er gern das Mädchen heiraten würde. Kann der Junge aber die Zuneigung des Mädchens nicht gewinnen, hat er zwei Möglichkeiten: entweder die Werbung abzubrechen oder Zaubermittel (z. B. Liebespuder) zu benutzen, mit der Hoffnung, die Zuneigung des Mädchens zu gewinnen. Die Treffpunkte sind meistens Wasserbrunnen, Arbeitsfelder oder Viehweiden.⁵⁶

Andererseits treffen sich Junge und Mädchen unter den Bantu Kavirondo auf Tanzveranstaltungen, Festfeierlichkeiten (z. B. Hochzeitsfesten) etc. Die Hütte des Mädchens bietet auch eine gute Möglichkeit für die Begegnung. Hat der Junge die Zuneigung des Mädchens gewonnen, fängt er an, Erkundigungen einzuholen über das Mädchen und über die Sippe seiner Großmütter väterlicher- und mütterlicherseits und über die Sippe seiner Mutter, um sich zu vergewissern, daß kein Ehehindernis besteht. Ein Freund oder Verwandter des Jungen, z. B. seine Großmutter, können die Erkundigungen machen. Besteht kein Ehehindernis zwischen den beiden, bittet der Junge das Mädchen um seine Hand. Unter den Bantu Kavirondo ist Zuneigung oft der Grund der Heirat. Dies wird sehr deutlich durch die vielen Fälle von Mädchen, die von zu Hause weglaufen, um mit ihren Geliebten, deren Eheantrag von den Eltern abgelehnt wurde, zusammenzuleben.⁵⁷

Werbungsbegegnungen zwischen einem Jungen und einem Mädchen finden unter den Gusii üblicherweise auf dem Marktplatz statt. Marktplätze werden vorgezogen, weil hier der Überwachung durch die Eltern leicht zu entgehen ist. Ähnlich den Akamba und Bantu Kavirondo dienen auch die Festlichkeiten im Dorf als Begegnungsmöglichkeit. Der Junge kann auch das Mädchen, das er umwirbt, am Dorfbrunnen treffen, wenn es kommt, Wasser zu holen. Während dieser Begegnungen versucht der Junge die Zuneigung des Mädchens zu gewinnen, wie es der Fall bei den Akamba und Bantu Kavirondo ist. Er gewinnt diese Zuneigung durch

* Fortsetzung von ZMR 65 (1981), 203—215.

⁵⁶ Vgl. HOBLEY: *Akamba*, S. 62; HOFMANN: *Wakamba*, S. 15; siehe außerdem LINDBLOM: *Akamba*, S. 72.

⁵⁷ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 47. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 381, 393, 397, 398.

Geschenke, Schmeichelei und Darbringung eines Ständchens. Hat der Junge sich die Zuneigung und Einwilligung des Mädchens gesichert, sucht er einen Vermittler (esigani), der Erkundigungen darüber einzieht, ob das Mädchen den verbotenen Graden der Verwandtschaft angehört und ob die Familie des Mädchens Zauberei betreibt. Er macht auch Erkundigung über den körperlichen Zustand des Mädchens, ob es keine häßlichen Narben hat.⁵⁸

Die Begegnungen des Jungen und Mädchens finden unter den Kipsigis und Nandi auf Viehweiden statt, wenn sie Vieh versorgen. Die Werbung beginnt mit den freundlichen Gesten des Jungen, wenn er die Haare des Mädchens mit roter Murrum-Erde flechtet. Früher mußte der Junge die Zuneigung des Mädchens durch heroische Taten gewinnen, z. B. durch das Töten eines Elefanten, Leoparden, Löwen oder eines Nashorns. Manchmal zeigt er seine Zuneigung dem Mädchen dadurch, daß er das Vieh eines fremden Stammes stiehlt, was auch eine heroische Tat ist. Unter den Kipsigis und Nandi holen die Eltern des Jungen und des Mädchens Erkundigungen über den Zustand der Familie des anderen ein.⁵⁹

Möchte ein Luo-Junge heiraten, geht er mit einem Freund auf Suche nach einem passenden Mädchen. Normalerweise sucht er seine zukünftige Frau in der Nachbarschaft eines entfernten Verwandten. Hat er das Mädchen gefunden, das ihm gefällt, besucht er seine Familie. Er wird in eine Hütte (simba) geführt. Er bleibt dort sitzen, bis das Mädchen bereit ist, mit ihm zu sprechen. Hat er die Zuneigung des Mädchens gewonnen, geht er nach Hause, um später in Begleitung von zwei Freunden (jagam oder jatelo) zurückzukommen. Einer von den Freunden sollte die Familie des Mädchens gut kennen. Die Einwilligung des Mädchens hängt hauptsächlich von seiner Zuneigung dem Jungen gegenüber ab. Dann werden Erkundigungen über die Familie des Jungen von den Eltern des Mädchens eingelesen, ob der Vater des Jungen in der Lage ist, den Brautpreis zu bezahlen. Während die Erkundigungen andauern, umwirbt (sero) der Junge das Mädchen weiter. Das findet meistens am Abend nach der Arbeit statt. Der Treffpunkt der beiden ist oft eine Hütte (simba). Der Besuch des Mädchens bei seinem Verehrer wird „Wuowo“ oder „Tero obudha“ oder „Ddi simba“ genannt. Bei diesem Besuch darf das Mädchen keine sexuellen Beziehungen mit dem Jungen haben.⁶⁰

Unter den Teita darf ein Junge seine zukünftige Frau selbst auswählen oder sie durch seine Eltern aussuchen lassen. Besucht ein Junge das Mäd-

⁵⁸ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 42—43, 45; siehe dazu MAYER: *Gusii*, S. 6.

⁵⁹ Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 71; COTRAN: *Law*, S. 115. Siehe ferner HOLLIS: *Nandi*, S. 61; siehe besonders PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 48, 60.

⁶⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 168; siehe darüber hinaus EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 133; vgl. dazu HARTMANN, H.: *Customs of the Luo (or Nilotic Kavirondo) living in South Kavirondo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 266. Siehe auch OMINDE: *Luo Girl*, S. 43. Sie vor allem OTHIENO-CHING': *Luo*, SS. 14, 15, 16, 19, 20. Siehe außerdem SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 41; vgl. dazu WILSON: *Luo*, SS. 92—93, 94.

chen, das er gern hat, bringt er ihm ein Geschenk (munga oder mfunga) mit. Nimmt das Mädchen das Geschenk an, bedeutet es, daß es ihn als Verehrer anerkennt. Suchen die Eltern das Mädchen für ihren Sohn aus, laden sie die Eltern des Mädchens zu sich zu einem Bierumtrunk ein. Bei diesem Besuch erbitten die Eltern des Jungen ein Geschenk von den Eltern des Mädchens. Das erbetene Geschenk ist aber kein reales Geschenk, sondern die Versinnbildlichung der Hand ihrer Tochter. Sind die Eltern des Mädchens damit einverstanden, werden der Junge und das Mädchen über die Heiratsvermittlung ihrer Eltern unterrichtet.⁶¹

1.2. Voreheliche sexuelle Beziehungen

Unter den Akamba werden voreheliche sexuelle Beziehungen toleriert. Schwängert ein Junge sein umworbenes Mädchen und hat er dann nicht die Absicht, es zu heiraten, muß er eine Abfindung an die Familie des Mädchens zahlen. Wird das Mädchen von einem anderen Mann geschwängert, so hat auch er eine Abfindung an die Familie des Mädchens zu zahlen. Die gebräuchliche Schwangerschaftsabfindung ist eine Ziege. Kinder, die in der Zeit vor der Ehe geboren werden, werden nach der Heirat als legitim betrachtet. Da Schwangerschaft vor der Eheschließung unter den Akamba als Schande gilt, unternehmen einige schwangere Mädchen eine Abtreibung.⁶²

Hat ein Mann bei den Bantu Kavirondo sexuelle Beziehungen mit einem verheirateten Mädchen, hat dies keine negativen Folgen für ihn. Aber verliert das Mädchen dabei seine Jungfräulichkeit, hat der Mann eine Färse als Abfindung an die Eltern des Mädchens zu zahlen. Ähnlich wie bei den Akamba hat ein Mann, der ein Mädchen schwängert, eine Abfindung zu leisten. Unter den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe gilt ein Mädchen, das wechselnde sexuelle Beziehungen mit verschiedenen Männern hat, als untauglich, und die Heiratschance wird dadurch verringert, weil viele Männer das sexuelle Vorleben ihres umworbenen Mädchens in ihre Erkundigungen einbeziehen. Aufgrund dessen schränkt ein Mädchen seine sexuellen Beziehungen mit Männern ein, um seine Heiratschance zu vergrößern.⁶³

Obwohl die Gusii-Ältesten voreheliche sexuelle Beziehungen mißbilligen, beginnen die Jugendlichen damit, sobald sie die Pubertät erreicht haben. In Nachbarschaft lebende Jungen und Mädchen haben gelegentlich sexuelle Beziehungen miteinander. Die Mädchen müssen aber dabei bedacht sein, eine Schwangerschaft zu vermeiden. Tritt eine Schwangerschaft ein, wird dies als Sippeninzeß und schändliche Handlung angesehen.

⁶¹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 94; siehe dazu BOSTOCK, PETER G.: *The Teita*, in der Serie: *The Peoples of Kenya*, London 1950, S. 23.

⁶² Vgl. COTRAN: *Law*, S. 25; HILDEBRANDT: *Wakamba*, in *ZfE* 10 (1878) 401. Siehe außerdem LINDBLOM: *Akamba*, SS. 38—39; PENWILL: *Kamba*, S. 73; vgl. dazu TATE: *Kikuyu and Akamba*, in: *JRAI* 34 (1904) 137.

⁶³ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 48, 55; siehe überdies WAGNER: *Bantu*, SS. 380, 396, 397.

hen. Ein Gusii-Junge hat üblicherweise keine sexuellen Beziehungen mit dem Mädchen, das er heiraten möchte. Gusii-Mädchen schränken, wie bei den Bantu Kavirondo, ihre sexuellen Kontakte mit Männern ein, um ihre Heiratschancen nicht zu verringern. Während der Nachforschungen über das Mädchen kann der Junge von seiner Absicht zu heiraten abgehen, wenn er von seinem Vermittler erfährt, daß das Mädchen Promiskuität getrieben hat. Schwängert der Junge ein Mädchen während der Verlobungszeit, ohne es danach zu heiraten, hat er ein Stück Vieh dem Vater des Mädchens zu geben. Will der Junge, daß das Kind nach der Geburt ihm zugesprochen wird, so hat er ein weiteres Stück Vieh zu bezahlen. Ist das zweite Stück Vieh nicht bezahlt, gehört das Kind dem Vater des Mädchens, bis das Mädchen einen anderen Mann heiratet.⁶⁴

Im Gegensatz zu den Akamba, Bantu Kavirondo und Gusii wird bei den Kipsigis und Nandi von den Jungen erwartet, daß sie während der Werbungs- und Verlobungszeit die Jungfräulichkeit der Mädchen respektieren. Unter den Kipsigis dürfen Jungen und Mädchen, die einander lieben, intime Zärtlichkeiten austauschen, es darf aber nicht zum Geschlechtsverkehr kommen. Wird das Mädchen zufällig schwanger, übernimmt die Mutter des Mädchens das Kind. Den Verlobten trifft keine Schuld, er braucht keine Abfindung zu zahlen. Aber es ist üblich, eine Färse dem Vater des Mädchens zu bezahlen. Außerdem bezahlt bei den Nandi ein Junge, der ein Mädchen schwängert, einen Ochsen an die Eltern des Mädchens, davon behält er nach dem Schlachten den Kopf für sich. Das schwangere Mädchen lebt in Zurückgezogenheit, und niemand spricht mit ihm, bis es das Kind geboren hat. Nach der Geburt wird ein baldiges Ableben des Kindes gewünscht, weil es ein Kind (*busumei*) der Schande ist. Unter den Nandi ist es der Mutter des Kindes der Schande verboten, in den Getreidespeicher der Familie zu schauen, weil befürchtet wird, daß ihr Blick der Familie Hungersnot bringen würde. Wird ein Mädchen unter den Nandi schwanger, das noch nicht beschnitten ist, muß es sobald wie möglich beschnitten werden. Der verantwortliche Junge hat einen Ziegenbock für den Reinigungsritus zu leisten. Gleich wie bei den Kipsigis wird ein schnelles Ableben des in Schande gezeugten Kindes gewünscht.⁶⁵

Ähnlich wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo und Gusii werden vorheilige sexuelle Beziehungen auch unter den Luo toleriert. Jungen und Mädchen tauschen untereinander intime Zärtlichkeiten (*codo*) aus. Wie bei den Kipsigis und Nandi wird von dem Jungen erwartet, daß er beim Austausch der Zärtlichkeiten die Jungfräulichkeit des Mädchens respektiert. Die Jungehütte (*simba*) ist oft der Begegnungsort, und die Nacht ist die bevorzugte Zeit. Die Luo-Jungen respektieren die Jungfräulichkeit des Mädchens, weil unter den Luo ein entjungfertes Mädchen verachtet

⁶⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 62; siehe auch LEVINE: *Nyansongo*, SS. 41, 43, 45.

⁶⁵ Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 68, 69; COTRAN: *Law*, SS. 116, 121. Siehe ferner HOLLIS: *Nandi*, S. 76. Siehe vor allem PERISTANY: *Kipsigis*, SS. 49, 50, 51—52, 53—54; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, SS. 26, 27.

wird und diese Schande ihm auch in die Ehe folgt. Eine Schwangerschaft vor der Ehe bedeutet für ein Luo-Mädchen, daß einige Hochzeitsriten bei seiner Eheschließung nicht durchgeführt werden können. Wird ein verlobtes Mädchen entjungfert oder geschwängert, hat der schuldige Mann, entweder der Verlobte oder ein anderer Mann, eine Abfindung zu leisten.⁶⁶

Gleich wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii und Luo muß auch bei den Teita ein Mann, der ein unverheiratetes Mädchen geschwängert hat, zum Ausgleich den Eltern des Mädchens folgendes zahlen: eine Färse, einen Bullen, eine Ziege und einen Hammel. Wird das Mädchen von seinem Verlobten geschwängert, hat er nur in dem Fall einen Ausgleich zu bezahlen, wenn er das Mädchen nicht heiratet.⁶⁷

4.3. Auflösung der Verlobung

Unter den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo Nandi und Teita wird die Verlobung beendet, wenn einer von den Partnern eine andere Person heiratet. Andere Gründe für die Auflösung einer Verlobung unter den oben genannten Stämmen sind oft Uneinigkeiten über die Summe des Brautpreises oder die Entdeckung eines Ehehindernisses.⁶⁸

Wird die Verlobung unter den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Luo und Teita aufgelöst, muß der bereits bezahlte Brautpreis zurückgegeben werden, außer persönlichen Geschenken des Jungen an das Mädchen. Während unter den Akamba der ganze Brautpreis (ngasia) bei der Auflösung der Verlobung zurückbezahlt wird, wird bei den Bantu Kavirondo, außer den Bukusu und Tachoni, so verfahren, daß bei der Rückzahlung der Brautpreis reduziert wird um die Geschenke, die die Eltern des Jungen von den Eltern des Mädchens erhalten haben. Im Gegensatz zu den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Luo und Teita entsteht bei Auflösung der Verlobung unter den Kipsigis und Nandi keine Frage über die Rückzahlung des Brautpreises, weil hier der Brautpreis (kanyio) erst nach der Hochzeitszeremonie bezahlt wird. Während bei den Luo die bei der Verlobung geschlachteten Tiere nicht mehr zurückerstattet werden, wird bei den Teita die Rückzahlung des ganzen Brautpreises verlangt, wenn das Mädchen die Auflösung der Verlobung gewünscht hat. Geht die Beendigung der Verlobung vom Jungen aus, so wird der Brautpreis zurückgegeben, außer Bier und die im Brautpreis enthaltenen Nahrungsmittel.⁶⁹

Wird ein Kind während der Verlobungszeit oder nach Auflösung derselben geboren, gehört es bei den Akamba dem Vater des Mädchens, bis es heiratet. Bei den Bantu Kavirondo andererseits kann ein Kind, das

⁶⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 169, 178; EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 132. Siehe auch OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, SS. 16, 17; vgl. dazu SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 46. Siehe außerdem WILSON: *Luo*, S. 120.

⁶⁷ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 95, 100.

⁶⁸ Vgl. *IBID.*, SS. 25, 48, 61—62, 95, 116, 169.

⁶⁹ Siehe Anmerkung 13.

während oder nach Auflösung der Verlobung geboren wurde, von seinem Vater beansprucht werden, wenn er bereit ist, eine bestimmte Anzahl Vieh zu bezahlen. Unter den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe hat ein Mann, der sein Kind beansprucht, zwei Stück Vieh zu bezahlen. In anderen Bantu-Kavirondo-Gruppen genügt ein Stück Vieh. Verweigert der Mann die Bezahlung des Viehs, bleibt ein weibliches Kind für immer bei den Eltern der Mutter, ein männliches bleibt dort nur bis zu einem bestimmten Alter. Ähnlich wie bei den Bantu Kavirondo gehört ein Kind seinem Vater nur, wenn er bereit ist, ein Stück Vieh als Schwangerschaftsabfindung und ein weiteres Stück für das Kind zu bezahlen; andernfalls bleibt das Kind bei dem Vater des Mädchens. Unter den Kipsigis, Luo und Nandi gehört ein Kind prinzipiell der Familie des Mädchens. Der Vater des Kindes kann aber die Vormundschaft über sein Kind dadurch erhalten, wenn er eine Färse und zwei oder drei Bullen bezahlt. Die Teita verlangen die Zahlung einer Färse für ein weibliches Kind und eines Bullen für ein männliches.⁷⁰

5. EHEVERTRAG

5.1. Heiratsalter

Das Durchschnittsheiratsalter bei den Akamba ist für die Mädchen zwischen zwölf und achtzehn Jahren, bei den Jungen zwischen sechzehn und zwanzig Jahren. Niemand darf bei den Akamba vor der Beschneidung heiraten. Außerdem kann ein Mädchen nicht vor Eintritt der Menarche eine Ehe schließen.⁷¹ Wie bereits im Abschnitt 2.4. erwähnt, gibt es zu dieser Regel Ausnahmen, z. B. bei Kinderehen.

Bei den Bantu Kavirondo kann das Heiratsalter des Mädchens eine große Differenz zu dem des Mannes aufweisen. Ein Mädchen von siebzehn kann einen Mann heiraten, der dreißig oder vierzig Jahre älter ist; dasselbe kann bei einem Mann der Fall sein, der eine Witwe heiratet. Normalerweise bevorzugen Jungen Mädchen gleichen Alters, aber die Eltern verheiraten ihre Töchter lieber mit Männern in mittleren Jahren.⁷²

Das durchschnittliche Heiratsalter unter den Gusii ist fünfzehn für die Mädchen und zwischen achtzehn und zwanzig für die Jungen. Gleich wie bei den Akamba, darf bei den Gusii niemand heiraten vor der Beschneidung und Mädchen nicht vor Eintritt der Menarche. Das Heiratsalter für einen Mann kann zwischen achtzehn und dreißig differieren, bedingt durch seine Fähigkeit, dem Brautpreis (*chimbo cho oboko*) zu bezahlen.⁷³

⁷⁰ IBID.

⁷¹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 23; HILDEBRANDT: *Wakamba*, in: *ZfE* 10 (1878) 401. Siehe HOFMANN: *Wakamba*, S. 10, und LINDBLOM: *Akamba*, S. 77.

⁷² Vgl. COTRAN: *Law*, S. 45. Siehe besonders WAGNER: *Bantu*, SS. 394—395.

⁷³ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 60, 63. Siehe auch LEVINE: *Nyansongo*, S. 41.

Unter den Kipsigis ist das Durchschnittsheiratsalter für Mädchen etwa sechzehn und für Jungen zwischen zwanzig und zweiundzwanzig Jahren. Bei den Nandi heiraten die Mädchen bald nach der Initiation. Das Alter, in dem die Jungen heiraten, hängt von dem Besitz und Status ihrer Familie ab.⁷⁴

Während das durchschnittliche Heiratsalter unter den Luo zwischen neunzehn und zwanzig für die Mädchen und zwischen fünfundzwanzig und dreißig für die Jungen liegt,⁷⁵ gibt es unter den Teita kein bestimmtes Heiratsalter. Es wird jedoch verlangt, daß beide, Jungen und Mädchen, beschnitten sind und das Pubertätsalter erreicht haben.⁷⁶

5.2. Vorbringen des Heiratsantrages des Freiers vor den Eltern des Mädchens

Hat ein Mokamba-Junge ein Mädchen gefunden, das er heiraten möchte, spricht er darüber mit seinen Eltern. Sein Vater besucht den Vater des Mädchens, und seine Mutter sucht die Mutter des Mädchens auf, um den Heiratswunsch ihres Sohnes ihnen vorzubringen. Akzeptiert der Vater des Mädchens den Heiratsantrag, kehrt der Vater des Jungen wieder zurück mit einer Ziege. Dadurch, daß die Eltern des Mädchens die Ziege annehmen, wird ihre Einwilligung zur Ehe zum Ausdruck gebracht.⁷⁷

Unter den Bantu Kavirondo setzt der Junge einen Vermittler (omutevi oder wangira) ein, um seinen Heiratsantrag den Eltern des Mädchens vorzubringen. Im Gegensatz zu den Akamba ist der Vermittler bei den Bantu Kavirondo meistens eine Frau, die nicht mit dem Jungen verwandt sein darf, mit Ausnahme der Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe, wo die Mutter des Jungen die Vermittlung übernehmen darf. Zur Überbringung des Heiratsantrages gebraucht die Vermittlerin folgende Phrasen: „Ich suche einen Hackenstiel.“ Wünschen die Eltern die Heirat ihrer Tochter, antworten sie: „Wir werden sehen, ob wir einen Hackenstiel haben.“ Wünschen sie keine Verheiratung ihrer Tochter, antworten sie: „Wir wissen nichts von einem Hackenstiel.“ Sie geben der Vermittlerin ein kleines Geschenk.⁷⁸

Wie bei den Akamba spricht bei den Gusii ein Junge über das Mädchen, das er zu heiraten wünscht, mit seinem Vater. Wie bei den Bantu

⁷⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 114; HUNTINGFORD: *Nandi*, S. 67. Siehe auch ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEANHS* 40/41 (1930/31) 101. Siehe hauptsächlich PERISTANY: *Kipsigis*, SS. 55, 56; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, SS. 19, 20.

⁷⁵ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 167; OTHIENO-CHIENG': *Luo*, S. 18, und SHAW: *Luo*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 40.

⁷⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 93.

⁷⁷ *IBID*, S. 24. Siehe HOBLEY: *Akamba*, S. 62; vgl. dazu HOFMANN: *Wakamba*, SS. 12—13. Siehe außerdem LINDBLOM: *Akamba*, S. 72. Siehe auch PENWILL: *Kamba*, S. 1.

⁷⁸ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 47. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 399, 403—404.

Kavirondo sucht der Vater des Jungen einen Vermittler (esigani), der den Heiratsantrag des Jungen den Eltern des Mädchens vorbringt. Nehmen die Eltern den Antrag an, macht der Junge einen Besuch (okororo omoiseke) bei seiner zukünftigen Braut.⁷⁹

Hat ein Junge bei den Kipsigis und Nandi ein Mädchen gefunden, das er heiraten möchte, so berichtet er, ähnlich wie bei den Akamba, seinen Eltern darüber. Sie bringen den Heiratsantrag ihres Sohnes in Form eines Besuches (koito) zu den Eltern des Mädchens. Ohne Antwort abzuwarten, verabschieden sie sich wieder, um den Eltern des Mädchens Zeit zu lassen, sich Erkundigungen über den Jungen und die ganze Familie einzuholen. Kehren die Eltern des Jungen ein andermal zu den Eltern des Mädchens zurück, werden sie über ihre Sippe und ihre Verwandtschaft befragt, um ein Ehehindernis auszuschließen. Bei diesem Besuch bringt der Vater des Jungen eine Ziege oder eine Kuh als Geschenk mit. Es können mehrere Besuche erforderlich sein, bis die Eltern des Mädchens ihre Einwilligung geben.⁸⁰

Findet ein Junge bei den Luo ein Mädchen, das bereit ist, seine Einwilligung zur Heirat zu geben, sucht er einen Vermittler (jagam oder jatielo) aus, wie bei den Bantu Kavirondo, der seinen Heiratsantrag den Eltern des Mädchens überbringt. Der Vermittler ist entweder ein Freund oder ein Verwandter. Der Vermittler ist auch berechtigt, Auskunft über den Jungen und seine Familie zu geben. Er macht auch für den Jungen Erkundigungen über das Mädchen und seine Familie. Außerdem bereitet er den ersten Besuch des Jungen bei den Eltern des Mädchens vor und führt dabei die wichtigsten Besprechungen für den Jungen.⁸¹

Hat ein Teita-Junge, im Gegensatz zu den Akamba und Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo und Nandi, ein geeignetes Mädchen ausgesucht, geht er persönlich zur Familie dieses Mädchens und übergibt ihm in der Gegenwart der Eltern ein Geschenk, um seinen Heiratswunsch auszudrücken. Gibt das Mädchen seine Zustimmung, suchen seine Eltern die Eltern des Jungen zu einem Bierumtrunk (kukurya) auf. Diese Gelegenheit wird von den beiden Familien benutzt, um sich kennenzulernen. Fragen, die die andere Familie betreffen, werden nicht gemacht. Noch während des Bierumtrunks bitten die Eltern des Jungen um die Hand des Mädchens.⁸²

⁷⁹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 61. Siehe auch LEVINE: *Nyansongo*, S. 45; MAYER: *Gusii*, S. 6.

⁸⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 115; HOLLIS: *Nandi*, SS. 60, 61. Siehe ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 101, 102. Siehe auch PERISTANY: *Kipsigis*, SS. 57, 58, 60; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, SS. 20, 22.

⁸¹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 168; EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 133; HARTMANN: *Luo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 266; OMINDE: *Luo Girl*, S. 47. Siehe auch OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, SS. 19, 20, 21. Siehe außerdem WILSON: *Luo*, S. 93.

⁸² Vgl. BOSTOCK: *Taita*, S. 23; COTRAN: *Law*, S. 94. Siehe auch PRINS: *Coastal Tribes*, S. 123.

5.3. Brautpreis und Hochzeitsgeschenke

Bei den Akamba haben die Eltern des Jungen zwei Ziegen (mbui sya nthao), die auch als Anteil des Brautpreises gelten, den Eltern des Mädchens zu schicken, um sich deren Zustimmung zum Ehevertrag zu sichern.

Es soll gleich eingangs bemerkt werden, daß die Einzahlung des Brautpreises von dem Bräutigam (oder von seinen Verwandten) an den Vater der Braut (oder den Vormund) nicht nur in Ostafrika zu finden ist. Solche Einzahlungen sind in vielen Völkern Afrikas zu finden.⁸³

Ein paar Tage nach der Überbringung und Annahme der beiden Ziegen (mbui sya nthao) macht der Vater des Jungen den Eltern des Mädchens einen Besuch, wobei er Bier (uki wa kuation mbui) mitbringt. Sechs Tage danach schickt er nochmals vier bis acht oder mehr Ziegen; ein Tier davon, das männlich sein muß, wird von dem Vater des Mädchens geschlachtet, dabei läßt man das Blut auf die Erde fließen (nthenge ya kwitia mbui nthamake-nthi). Nach diesem Ritus wird der Junge mit dem Mädchen offiziell verlobt. Einige Tage später besucht der Vater des Jungen mit Ältesten seiner Sippe die Eltern des Mädchens, und sie bringen dabei Bier (uki wa kuthambya nzele) mit. Bei diesem Anlaß werden Verhandlungen über die Hochzeit und weitere Zahlungen des Brautpreises geführt. Kurz vor der Hochzeit werden die Eltern des Mädchens von denen des Jungen für einen Bierumtrunk (uki wa kukinya musyi) eingeladen.⁸⁴

Die Summe des Brautpreises und seine Austeilung differiert von Sippe zu Sippe. Der allgemeine Brauch in vielen Akamba-Sippen ist folgender: Außer den oben genannten Ziegen und dem Bier schließt die Zahlung des Brautpreises folgendes ein: eine Färsen, die unter den Nahverwandten des Mädchens (z. B. Tante, Schwester usw.) ausgeteilt wird. In manchen Akamba-Sippen wird statt dessen eine Ziege und ein Hammel ausgeteilt. Die Mutter der Braut erhält eine Ziege (mukwa), eine Decke, Nahrungsmittel (z. B. Bananen, zwei Eßkörbe, Kochöl und Honig). Die älteste Schwester der Braut bekommt eine Ziege (mbui ya mwendi). Ein Bulle geht an den Bruder des Vaters der Braut und ein anderer an den Bruder ihrer Mutter.⁸⁵

⁸³ Vgl. BOEHM, REINHILD: *Aspekte des Brautpreises der Kikuyu*, Freiburg 1967; HAILEY, L.: *African Survey*, SS. 51, 56, 420, 425, 441, 609. Siehe auch HIRSCHBERG, WALTER: *Die Völker Afrikas*, in: *Neue Große Völkerkunde*. Völker und Kulturen der Erde in Wort und Bild, hrsg. von BERNATZIG, H. A., Wien 1975, SS. 225, 230, 257, 270, 304, 346, 350, 351. Vgl. dazu KIMBLE, G. H.: *Tropical Africa*, New York 1960, 1. Bd, SS. 17, 113, und 2. Bd, SS. 6, 68–69, 87–88, und SIXEL, F. W.: *Verwandtschaftliche und politische Strukturen*, in: *Lehrbuch der Völkerkunde*, hrsg. von TRIMBORN, H., Stuttgart 1971, SS. 269, 280.

⁸⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 24; HOBLEY: *Akamba*, SS. 62–63. Siehe dazu HOFMANN: *Wakamba*, SS. 13–14; JOHNSTONE: *Customs*, in: *JRAI* 32 (1902) 262. Siehe hauptsächlich LINDBLOM: *Akamba*, SS. 72–73; vgl. dazu NDETI: *Akamba Life*, SS. 66, 73, und PENWILL: *Kamba*, SS. 1, 2, 3, 5.

⁸⁵ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 27; HOBLEY: *Akamba*, S. 63; HOFMANN: *Wakamba*,

Erweisen sich die Tiere, die für den Brautpreis bezahlt sind, als unfruchtbar, oder gebären die Kühe nur Bullen oder sterben die Tiere gleich nach der Bezahlung, wird ein Ersatz dafür verlangt.⁸⁶

Da manchmal die verlangte Summe des Brautpreises sehr hoch ist, wird meistens dessen Bezahlung in Raten akzeptiert. Nach der Bezahlung der gesamten Summe darf sich der Bräutigam als Ehemann seiner Frau betrachten. In manchen Akamba-Sippen aber hat der Bräutigam neben der Bezahlung des Brautpreises noch einen Frondienst bei seinen Schwiegereltern für eine bestimmte Zeit zu leisten.⁸⁷

Während der Eheverhandlungen unter den Bukusu, Kabras und Tachoni serviert der Vater des Jungen Bier (*enganana*) den Eltern des Mädchens und seinen Begleitern. Er schickt auch das gleiche Bier an die Mutter des Mädchens. Der Vater des Mädchens benutzt während der Verhandlungen Holzstücke, um die Sachen, die er als Brautpreis (*bukwi*) verlangen will, zu zählen. Einen Tag nach den Verhandlungen schickt er vier oder sechs Personen (*avahuli*) zur Familie des Vaters des Jungen, um seine Ziegen und das Rindvieh zu untersuchen. Sie wählen die besten Tiere aus, aber sie nehmen die Tiere nicht mit. Sie unterrichten den Vater des Mädchens über ihre Auswahl. Nimmt der Vater des Mädchens ihre Auswahl an, schickt er einen Nachbarn oder seinen Sohn, die Tiere abzuholen. Aber bei den Idakho, Isukha, Maragoli, Nyore und Tiriki der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird Bier während der Verhandlungen nicht ausgeschenkt, auch sind die Holzstückchen zum Zählen der Gegenstände des Brautpreises (*bukwi*) und die Voruntersuchungen der Tiere nicht üblich. Im Gegensatz zu den oben genannten Bantu-Kavirondo-Gruppen gibt es bei den Khayo, Kisa, Marach, Marama, Nyala (Busia und Kakamega), Samia, Tsoetso und Wanga keine vorausgehenden Eheverhandlungen. Hat bei diesen Gruppen der Vermittler (*omutevi/wangira*) die Zustimmung der Eltern des Mädchens zur Ehe erhalten, beginnen die Eltern des Jungen unverzüglich mit der Bezahlung des Brautpreises. Als erstes wird ein Bulle gegeben. Der Vater des Jungen fährt mit der Bezahlung fort, bis die Eltern des Mädchens es für genug erachten und ihn zu einem Bierumtrunk (*okibonane* oder *isabachire*) einladen. Wie bei den Akamba kann der Brautpreis bei den Bantu Kavirondo in Raten bezahlt werden.⁸⁸

Der Brautpreis unter den Bantu Kavirondo schließt folgendes ein: Bier (*enganana*) und ein neues Trinkrohr für den Vater des Mädchens, Bier

S. 11. Siehe ferner LINDBLOM: *Akamba*, SS. 73, 74; PENWILL: *Kamba*, SS. 3—4, 10, und TATE: *Kikuyu and Kamba*, in: *JRAI* 34 (1904) 37.

⁸⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 27—28. Siehe außerdem LINDBLOM: *Akamba*, SS. 73—74, und PENWILL: *Kamba*, S. 12.

⁸⁷ Vgl. HILDEBRANDT: *Wakamba*, in: *ZfE* 10 (1878) 401; HOBLEY: *Akamba*, S. 62. Siehe darüber hinaus LINDBLOM: *Akamba*, S. 74; vgl. dazu MIDDLETON and KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82; PENWILL: *Kamba*, SS. 13, 14, und TATE: *Kikuyu and Kamba*, in: *JRAI* 34 (1904) 137.

⁸⁸ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 47, 48, 50—51; HOBLEY: *Kavirondo*, in: *GJ* 12 (1898) 367. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, S. 381, 395, 399—400, 401, 404, 405.

(gamalua gexusula) für die Mutter des Mädchens, Hühner und Mehl für die gesamte Familie der Braut, ein Huhn und Haferbrei für die, welche die Tiere ausgesucht haben, zwei Bullen, die aus Anlaß des ersten Besuches der Braut bei den Eltern des Jungen (siselelo) geschlachtet werden, zwei Körbe mit Haferbrei für die Gäste und Brautjungfern, ein Ochse und Hacken für die Braut.⁸⁹

Bei den Gusii lädt der Vater des Jungen den Vater des Mädchens ein, um sein Rindvieh zu besichtigen (okomana chiombe). Er kommt mit Ältesten seiner Sippe. Er wählt die Tiere aus, die er als Brautpreis (chiombe chioboko) haben möchte, aber er nimmt sie nicht mit. Nach dieser Besichtigung wird den Gästen Bier und Essen angeboten. Nach ein paar Tagen werden einige Tiere unter Aufsicht des Vermittlers (esigani), der als Zeuge der Transaktion fungiert, zu den Eltern der Braut gebracht.⁹⁰

Der Brautpreis schließt unter den Gusii folgendes ein: ein Schürzenbülle (der gleich am Anfang bezahlt werden muß), Bulle von „Omega“, dessen Hälfte den Eltern des Mädchens geschickt wird, Bulle von „amai-kause“ (davon gehen zwei Beine an die Eltern des Mädchens), Haferbrei (obokima), eine Kalabasse mit Sauermilch, Getreide (oborabu), ein Bulle für rituelle Gewänder (von seiner Haut werden rituelle Ehegewänder hergestellt), ein Bulle von „egataorio“ für die „enyangi“-Zeremonie, eine weiße Opferziege (dargebracht zum Schutz vor Ehebruch), drei Ziegen für die Mutter, Schwester und Großmutter der Braut. Dieser gesamte Brautpreis kann auf einmal oder in Teilzahlung gegeben werden.⁹¹

Haben die Eltern des Mädchens bei den Kipsigis und Nandi den Eheantrag des Jungen angenommen, gehen danach die Eltern des Jungen zu den Eltern des Mädchens, um über die Summe des Brautpreises (kanyioik) zu verhandeln. Unter den Kipsigis finden die Verhandlungen (koito) außerhalb und an der Ostseite (mabwai) des Hauses statt. Unter den Nandi jedoch finden die Verhandlungen innerhalb des Hauses statt. Die Eltern des Jungen sitzen auf der Seite, die „injoy“ (das ist die Seite, die für die Verschwägerten bei Hochzeiten reserviert ist) heißt. Ist eine Einstimmung erreicht, händigt die Braut ihrem Vater etwas Butter aus, er schmiert damit die Eltern des Jungen ein. Von diesem Moment an sind der Junge und das Mädchen verlobt. An einem festgesetzten Tag machen die Eltern des Mädchens einen Besuch (suetap tuga) bei den Eltern des Jungen, um das Rindvieh zu besichtigen, welches als Brautpreis (kanyioik) vorgesehen ist. Die Verhandlung über den Brautpreis und seine Aushändigung wird „kebendi koyta“ genannt, alles, was der Brautpreis einschließt „tog'ap koyta“.⁹²

⁸⁹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 51; siehe vor allem WAGNER: *Bantu*, SS. 431—432.

⁹⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 61, 63—64, 65; LEVINE: *Nyansongo*, SS. 41, 44, 46, 47, 50. Siehe außerdem MAYER: *Gusii*, SS. 13—14.

⁹¹ Siehe besonders MAYER: *Gusii*, SS. 4, 6—11, 13—41.

⁹² Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 70—71; COTRAN: *Law*, SS. 115, 117—118, 119, 121. Siehe ferner HOLLIS: *Nandi*, S. 61; HUNTINGFORD, GEORGE, W. B.: *Nandi Work and Culture*, London 1950, Nr. 100; IDEM: *The Significance*

Der Brautpreis umfaßt bei den Kipsigis und Nandi Rindvieh, Schafe, Ziegen, Bier, Nahrungsmittel und Decken. Es kann alles auf einmal bezahlt werden oder in Raten. Die Summe ist nicht festgelegt; sie kann variieren nach dem Besitz der Familie des Jungen. Bei den Kipsigis schließt der Brautpreis üblicherweise ein: einen Bullen (eita), eine Kalbin (moita), ein Kalb (roriat neo), eine Kuh mit einem Kalb (iouoget), vierzehn Ziegen (ouget ap ko oder tet ap ko) und fünf Ziegen (kogiui nat eita). Bei den Nandi jedoch umfaßt der Brautpreis einen Hammel (chepkureret) für die Brautmutter, eine Ziege (chepug' abait) oder ein Schaf (chisinendet) für die Frau, die sich um das Mädchen während seiner Initiationszeit kümmerte.⁹³

Im Gegensatz zu den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis und Nandi finden die Verhandlungen über den Brautpreis (dho i keny) zwischen einem Vermittler (jagam) des Jungen und den Eltern des Mädchens statt. Kommt eine Übereinstimmung über den Brautpreis zustande, werden danach der Junge und das Mädchen als verlobt betrachtet. Eine Gruppe von Männern aus der Familie des Mädchens kommt an einem vereinbarten Tag, um die Herde des Vaters des Jungen zu besichtigen. Sie wählt einen Bullen (rwadh diero) aus und nimmt ihn als erste Anzahlung des Brautpreises mit. Die Zahlung des Brautpreises (dho i keny) wird abgeschlossen mit der Schlachtung eines Bullen (riso), davon erhält die Familie des Mädchens einen Teil, und den Rest behält die Familie des Jungen. Nach diesem Bullen (riso) kann der Vater des Mädchens keine weiteren Zahlungen des Brautpreises verlangen.⁹⁴

Unter den Luo besteht der Brautpreis aus Färsen, Kühen, Ochsen, Schafen und Ziegen. Der Brautpreis wird an zwei Gruppen gezahlt: erstens an die Verwandtschaft (dho miluhini oder dho choke oder dho chiemo) und zweitens an den Vater des Mädchens. Da der Brautpreis üblicherweise in Raten gezahlt wird, bekommt der Vater des Mädchens immer die erste Rate (che kede oder dhe powo). Der gesamte Brautpreis umfaßt eine Kuh und ein Kalb (dher maro) für die Brautmutter, eine weitere Kuh, ein männliches oder weibliches Kalb und einen Bullen (dher

of *Bride-Price with special reference to the Nandi*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 52; ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 102. Siehe auch PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 64, 65—67.

⁹³ Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 70—71; COTRAN: *Law*, SS. 117—118. Siehe außerdem HOLLIS: *Nandi*, S. 61; vgl. dazu HUNTINGFORD: *Bride-Price*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 52; IDEM: *Nandi*, SS. 32, 110. Siehe ferner ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 101, 107, 108, 109. Siehe besonders PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 59; vgl. dazu SNELL: *Nandi*, SS. 22—24, 103.

⁹⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 168, 170, 171, 176. Siehe hauptsächlich EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 136—137; vgl. dazu HARTMANN: *LuWo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 266—267, 268; OMINDE: *Luo Girl*, SS. 47, 49. Siehe auch OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, SS. 21, 25; SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 42, 43, 44, und WILSON: *Luo*, SS. 100, 106, 107.

wuon nyako oder dher chiewo) für den Vater des Mädchens, eine Färse (dher omin wuon nyako) für den Onkel väterlicherseits, eine Färse oder einen Bullen für den Onkel mütterlicherseits, eine Färse für den Sohn des Onkels mütterlicherseits. Die Braut selbst erhält hauptsächlich Schmuck und andere Geschenke, z. B. zwei Ziegen (ra yanyi marao und ra luor tawo) zur Erduldung aller Beschimpfungen des Ehemannes im voraus und um ihr trotz allem zu ermöglichen, ihm weiterhin Haferschleim zu machen; zwei Schmuckstücke (gier bangala higa und gir ote) für alle Verbrennungen, die beim Kochen passieren würden, und für die Aufträge, die ihr Mann ihr geben wird; ein Schmuckstück (gir ngolo alawo) für die Reinigung der Spucke des Mannes.⁹⁵

Ähnlich wie bei den Akamba besuchen die Eltern des Jungen bei den Teita die Eltern des Mädchens, um über den Brautpreis (longo oder vupe) zu verhandeln. Zu diesen Verhandlungen bringen die Eltern des Jungen Bier und Milch mit, was später als Teil des Brautpreises gilt. Der Brautpreis enthält Rindvieh (z. B. Bullen, Kühe und Färsen), Schafe und Ziegen, Bier und andere Getränke (z. B. Milch und Tee), Nahrungsmittel (z. B. Bananen, Bohnen und Mais), Kleidung, Decken und Arbeitsgeräte (z. B. Hacken, Äxte, Buschmesser). Der Brautpreis kann in Raten bezahlt werden.⁹⁶

Abschließend muß ein Wort über die Bedeutung des Brautpreises gesagt werden. In den meisten afrikanischen Kulturen ist es die Bezahlung des Brautpreises, die den Ehevertrag gültig werden läßt. Der Brautpreis besiegelt den Ehevertrag. Er ist eine Garantie für die Stabilität der Ehe. Er ist auch den Eltern des Mädchens ein Ausgleich für den Verlust ihrer Tochter, die eine Hilfe in der Familie war. Es soll betont werden, daß, obwohl die Zahlung des Brautpreises den Kauf der Braut zu deuten scheint, es aber weder ein Kauf ist noch diese Bedeutung hat. Die Frau ist kein Besitz des Mannes nach der Bezahlung des Brautpreises. Versuche wurden unternommen, die Bezeichnung „Brautpreis“ durch andere Termini zu ersetzen, z. B. Brautgegenwert, Brautausgleich, Ehegarantie, Gattengebühr, Entschädigung und Eheentgelt. Die meisten von diesen Termini sind jedoch unzulänglich, und einige sind irreführend. Es ist nur der Terminus „Brautpreis“, der den Akt der Transaktion, die bei der Zahlung des Brautpreises stattfindet, klar ausdrückt.⁹⁷

⁹⁵ Vgl. BUTT: *Nilotes*, S. 113; COTRAN: *Law*, SS. 173—174. Siehe außerdem EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 134—135, 137—138, 139—140; vgl. dazu NORTHCOTE: *Nilotic Kavirondo*, in: *JRAI* 37 (1907) 62; SHAW: *Luo*, in: *JEANUNHS* 45/46 (1932/33) 45—46, 49, und WILSON: *Luo*, SS. 108—113, 129—130.

⁹⁶ Vgl. BOSTOCK: *Taita*, S. 23; COTRAN: *Law*, SS. 94, 97. Siehe besonders HARRIS, GRACE: *Taita Bridewealth and Affinal Relationship*, in: *Marriage in Tribal Societies*, hrsg. von MEYER FORTES, Cambridge 1972, SS. 59—66, 69—70, 76; vgl. dazu PRINS: *Coastal Tribes*, SS. 122, 123.

⁹⁷ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 26, 50—51, 66, 96, 117, 173; HARRIS: *Bridewealth*, SS. 61, 65, 67. Siehe HIRSCHBERG, W.: *Wörterbuch der Völkerkunde*, Stuttgart

5.4. Zustimmung zur Ehe und Freiheit zur Heirat

Die Zustimmung der Braut und des Bräutigams zur Ehe ist unter den Akamba wichtig für deren Gültigkeit. Das Mädchen gibt seine Zustimmung nach dem Vorbringen des Eheantrages des Jungen durch seine Eltern. Während des Vorbringens des Eheantrages wird das Mädchen gerufen und von seinem Vater gefragt, ob es bereit sei, den vorgestellten jungen Mann zu heiraten. Normalerweise gibt das Mädchen keine direkte Antwort; es sagt nur, wenn er den Eltern gefalle, würde es ihn auch akzeptieren. Es gibt jedoch Fälle, da das Mädchen den vorgestellten Mann ablehnt. Wenn das Mädchen seine Zustimmung gegeben hat, trinkt sein Vater das Bier, das ihm die Eltern des Jungen gebracht haben. Die Zustimmung der Eltern des Mädchens ist auch erforderlich. Der Vater kann den Eheantrag des Jungen ablehnen, wenn er einen anderen bevorzugt, der einen höheren Brautpreis bezahlen kann. In jedem Fall ist die Zustimmung des Mädchens das Entscheidende. Obwohl der Junge unter den Akamba frei ist, das Mädchen zu heiraten, das er gern hat, ist er in gewisser Weise abhängig von seinem Vater, der den Brautpreis für ihn bezahlt.⁹⁸

Gleich wie bei den Akamba ist bei den Bantu Kavirondo die Zustimmung von Braut und Bräutigam für die Gültigkeit der Ehe erforderlich. Die Eltern beider müssen auch ihre Zustimmung geben, damit die Ehe überhaupt zustande kommt. Beahlt der Bräutigam den Brautpreis selbst, ist die Zustimmung seiner Eltern nicht erforderlich. Für die Braut ist die Zustimmung ihrer Eltern unerlässlich.⁹⁹

Auch unter den Gusii ist die Zustimmung von Braut und Bräutigam für das Zustandekommen der Ehe erwünscht wie bei den Akamba und Bantu Kavirondo. Fernerhin ist die Zustimmung der Eltern beider Teile nötig. Es gibt jedoch Fälle unter den Gusii, da Mädchen an reiche Männer verheiratet werden, ohne ihre Zustimmung zu solcher Ehe gegeben zu haben.¹⁰⁰

Die Bräuche der Kipsigis und Nandi verlangen, wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo und Gusii, daß der Junge und das Mädchen ihre Einwilligung zur Eheschließung gegeben haben. Während die Zustimmung der Eltern des Jungen nicht absolut erforderlich ist, ist die der Eltern des Mädchens von entscheidender Bedeutung. Verweigern sie ihre Zustimmung, kann die Ehe nicht legal geschlossen werden. Normalerweise ist unter den Kipsigis ein Mädchen nicht frei, ihren Ehemann selbst zu wählen. Die Eltern des Mädchens entscheiden über die Wahl des Ehemannes.

1965, S. 57. Siehe außerdem HUNTINGFORD: *Bride-Price*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 51, 54, 55; vgl. dazu ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEANHS* 40/41 (1930/31) 106—107, 109. Siehe ferner WINICK, CH.: *Dictionary of Anthropology*, New York 1956, S. 435.

⁹⁸ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 23; HOFMANN: *Wakamba*, SS. 12—13, 14. Siehe vor allem LINDBLOM: *Akamba*, SS. 72, 78; vgl. dazu PENWILL: *Kamba*, SS. 1, 2.

⁹⁹ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 45, 53; siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, S. 398, 399.

¹⁰⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 60, 66.

Um ihre Einwilligung zur Heirat ihrer Tochter auszudrücken, reiben sie Butter auf die Stirn der Eltern des Jungen, die den Eheantrag überbracht haben.¹⁰¹

Solange ein Junge bei den Luo noch abhängig ist von seinen Eltern, hat er um ihre Zustimmung zur Ehe zu bitten. Kann ein Mann den Brautpreis selbst aufbringen, ist die Zustimmung seiner Eltern erwünscht, aber nicht erforderlich. Ein Mädchen kann unter den Luo andererseits ohne die Zustimmung der Eltern überhaupt nicht legal heiraten, wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis und Nandi. Die Zustimmung des Jungen und Mädchens ist erwünscht. Weigert sich das Mädchen, seine Zustimmung zur Ehe mit einem Mann, den es nicht gern hat, zu geben, wird normalerweise diese Ehe nicht geschlossen.¹⁰²

Wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo und Nandi, wünschen die Teita, daß Braut und Bräutigam ihre Einwilligung zur Ehe, die sie schließen wollen, geben. Obwohl die Zustimmung der Eltern des Bräutigams entbehrlich ist, ist die der Eltern der Braut absolut erforderlich. In vielen Fällen wird unter den Teita die Zustimmung des Mädchens wohl erwünscht, aber nicht für notwendig befunden.¹⁰³

5.5 Gültigkeit der Ehe

Unter den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo, Nandi und Teita wird die Ehe gültig nach der Zahlung des Brautpreises. Die Ehe bei den Akamba wird auch gültig nach der Teilzahlung des Brautpreises (ngasia). Die Ehe wird wirklich gültig und bindend nach deren Vollziehung. Bei den Bantu Kavirondo, Gusii, Luo und Teita wird, wie bei den Akamba, die Ehe auch gültig nach der Teilzahlung und bindend nach ihrer Vollziehung.¹⁰⁴

Im Gegensatz zu den oben genannten Stämmen wird die Ehe bei den Kipsigis und Nandi nur gültig nach Durchführung der „Ratet“-Zeremonie (die Zeremonie, wobei das „Segutiet“ (vernna)-Gras auf die Handgelenke von Braut und Bräutigam gebunden wird. Die Ehe ist gültig vor der Bezahlung des Brautpreises (kanyio), aber die Übereinstimmung über die

¹⁰¹ Vgl. IBID, S. 114; ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 102. Siehe außerdem PERISTANY: *Kipsigis*, SS. 47, 57, 59. Siehe auch SNELL: *Nandi*, S. 102.

¹⁰² Vgl. COTRAN: *Law*, S. 167; EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 133; vgl. dazu HARTMANN: *Luwo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 266. Siehe auch SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 40–41; vgl. dazu WILSON: *Luo*, S. 93.

¹⁰³ Vgl. BOSTOCK: *Taita*, S. 23; COTRAN: *Law*, S. 93, und PRINS: *Coastal Tribes*, S. 123.

¹⁰⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 27, 28, 52, 53, 64, 66, 98, 174, 175; HILDEBRANDT: *Wakamba*, in: *ZfE* 10 (1878) 401; LEVINE: *Nyansongo*, S. 50. Siehe ferner MAYER: *Gusii*, SS. 4, 5, 11; NORTHCOTE: *Nilotic Kavirondo*, in: *JRAI* 37 (1907) 62; OTHIENO-OTIENG: *Luo*, S. 28. Siehe auch SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 48; WAGNER: *Bantu*, S. 381, und WILSON: *Luo*, S. 96.

Art und Weise der Bezahlung muß zuvor erreicht sein. Die Vollziehung der Ehe macht ihre Gültigkeit bindend, wie bei den oben genannten Stämmen.¹⁰⁵

6. HOCHZEIT

6.1. Überführung der Braut und das Entlaufen des Mädchens

Die Vorbereitung für die Überführung der Braut zu dem Bräutigam bei den Akamba findet nach dem Trinken des rituellen Biers (uki wa kukinya musyi) statt. Heutzutage wird die Braut vom Bräutigam in der Begleitung eines männlichen und zweier weiblicher Verwandter abgeholt. Er nimmt einen Ochsen mit als Geschenk für die Brautmutter und ihre Freundinnen.¹⁰⁶

Früher wurde die Braut unter den Akamba gewaltsam zu ihrem Ehemann überführt. Der Bräutigam plante mit seinen Freunden, die Braut während ihrer Feldarbeit oder beim Wasserholen gewaltsam zu überführen. Sie schreit um Hilfe, aber jene, die ihr Hilfe bieten wollen, werden von den Freunden des Bräutigams ferngehalten.¹⁰⁷

Es ist erwähnenswert, daß Brautraub oder Entführung der Braut als Brauch nicht nur in Ostafrika zu finden ist, sondern auch in anderen Teilen Afrikas und in anderen Teilen der Welt, z. B. in Asien, Südamerika, usw.¹⁰⁸

Kommt die Braut im Hause des Bräutigams an, wird sie von der Schwiegermutter empfangen. Die Schwiegermutter reibt sie mit Butter am Hals ein. Die Freundinnen der Braut besuchen sie später, und sie beginnen gleich nach ihrer Ankunft traurige Lieder (maio) zu singen. Sie bedauern es, daß die Braut den Stand der unverheirateten Mädchen verläßt, um zu heiraten.¹⁰⁹

Die Braut bei den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe andererseits, wird durch gewaltsame Überfüh-

¹⁰⁵ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 119; HUNTINGFORD: *Bride-Price*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 51, 52. Siehe besonders PERISTANY: *Kipsigis*, S. 64; vgl. dazu ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 103, 107, und SNELL: *Nandi*, SS. 26, 30.

¹⁰⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 25; HOFMANN: *Wakamba*, S. 14. Siehe LINDBLOM: *Akamba*, S. 76; vgl. dazu MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82, und PENWILL: *Kamba*, S. 6.

¹⁰⁷ Vgl. HILDEBRANDT: *Wakamba*, in: *ZfE* 10 (1878) 40; JOHNSTONE: *Customs*, in: *JRAI* 32 (1902) 262. Siehe hauptsächlich LINDBLOM: *Akamba*, S. 75; vgl. dazu MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82. Siehe auch PENWILL: *Kamba*, SS. 5, 6.

¹⁰⁸ Vgl. BLEICHSTEINER, R.: *Die Finno-Ugrischen Völker*, in: *Neue Große Völkerkunde*, hrsg. v. BERNATZIG, H. A., S. 152. Vgl. dazu HIRSCHBERG, W.: *Die Völker Südosteuropas*, in: *Neue Große Völkerkunde*, SS. 157, 160, 167, 177; siehe auch HOEBEL, A.: *Anthropology*, SS. 413, 415.

¹⁰⁹ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 25. Siehe HOFMANN: *Wakamba*, S. 14; siehe auch LINDBLOM: *Akamba*, S. 76; vgl. dazu MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82, und PENWILL: *Akamba*, S. 6.

rung (okhwesa) zu ihrem Mann gebracht. Der Bräutigam geht in der Begleitung einiger Freunde zur Familie der Braut. Sie entführen die Braut mit der Hilfe einer alten Frau, die eine Verwandte der Braut ist. Die Braut wird jedoch unter den Bukusu, Kabras und Tachoni nicht entführt. Bei diesen Stämmen wird die Braut bei der Überführung von jungen Männern und Freundinnen begleitet, die Loblieder singen. Die Braut und ihre Begleitergruppe werden unterwegs von den Verwandten des Bräutigams getroffen. Kommt die Braut im Hause des Bräutigams an, wird sie in Begleitung von drei ihrer besten Freundinnen in das Haus eingeführt und verbringt die erste Nacht allein.¹¹⁰

Unter den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird die Braut an dem Tag ihrer Überführung mit Öl und Sim-Sim-Samen von ihrer Schwägerin (mulamwa) eingerieben. Sie bekommt auch eine Holzkette aus gut riechenden Wurzeln (edzindago) gemacht. Während der Einreibung hat die Braut auf der Schlafrindshaut ihrer Mutter zu stehen. Dieser Ritus beabsichtigt, die Braut fruchtbar zu machen, und das Stehen auf der Schlafrindshaut bedeutet die Übertragung der Fruchtbarkeit der Mutter auf sie. Die Zeit der Überführung wird so arrangiert, daß die Braut nach Einbruch der Dunkelheit bei ihrem Ehemann ankommt. Die Brautjungfern begleiten die Braut und singen dabei Loblieder, aber wenn die Prozession sich dem Haus des Bräutigams nähert, fangen sie an, Spott- und Schimpflieder zu singen. Trifft die Brautgruppe auf dem Wege die Verwandten des Bräutigams, kann es einen Scheinkampf geben, wobei die Brautjungfern so tun, als ob sie die Braut verteidigen wollten. Der Scheinkampf dauert nur ein paar Minuten, und die Prozession zum Wohnhaus des Bräutigams wird fortgesetzt.¹¹¹

Ist die Familie des Jungen unter den Bantu Kavirondo zu arm, um den Brautpreis aufzubringen, oder hat der Vater des Mädchens seinen Eheantrag abgelehnt, oder existiert zwischen dem Jungen und dem Mädchen eine sehr entfernte Verwandtschaft, ist das Entlaufen des Mädchens mit dem Jungen die einzige Lösung dieses Problems, wenn die beiden unbedingt heiraten wollen. Der Junge geht weg mit dem Mädchen zu seinem entfernten Freund, ohne das Brautvieh bezahlt zu haben. Ein Mann kann auch ein Mädchen mitnehmen, um die langen ausgedehnten Eheriten zu vermeiden. Die Entführung der Braut wird nur durchgeführt bei den Bantu Kavirondo, wenn die Familie der Braut das verschwenderische Hochzeitsfest (siselelo) nicht halten kann.¹¹²

Hat bei den Gusii der Bräutigam einen Teil des Brautpreises (chiombe cho oboko) schon bezahlt, schickt er seine besten Freunde, die Braut abzuholen. Die Braut verbringt etwa sechs Wochen bei dem Bräutigam. Während dieser Zeit verrichtet sie keine Arbeit. Danach wird sie zu ihren Eltern von den Freunden des Bräutigams zurückgebracht. Ihr Vater schlachtet einen Bullen oder eine Ziege (egekobo) aus diesem Anlaß. Wird der letzte Teil des Brautpreises bezahlt, hat die Braut zu dem Bräu-

¹¹⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 49. Siehe außerdem WAGNER: *Bantu*, SS. 413, 417, 426.

¹¹¹ Siehe Anm. 110.

¹¹² Siehe dazu WAGNER: *Bantu*, SS. 434—438, 446.

tigam zurückzukehren. Manchmal tut die Braut so, als ob sie zu ihrem Mann nicht zurückgehen will; dann wird sie von den Freunden des Bräutigams gewaltsam überführt.¹¹³

Ist die Familie des Jungen bei den Gusii nicht in der Lage, den Brautpreis (chiombe cho oboko) zu bezahlen, oder wird sein Eheantrag von den Eltern des Mädchens abgelehnt, entläuft das Mädchen schließlich mit dem Jungen. Das Mädchen geht zu dem Jungen und lebt illegal mit ihm. Ihr Vater versucht sie zur Rückkehr mit allen Mitteln zu bewegen. Kehrt sie heim, kann ihr Vater sie zwingen, einen reichen alten Mann zu heiraten. Das Mädchen benutzt auch jede gebotene Gelegenheit den alten Mann zu verlassen, um mit ihrem Liebhaber zusammenzuleben, der vielleicht jetzt den Brautpreis hat, sie legal zu heiraten.¹¹⁴

Bei den Kipsigis wird die Braut von dem Freund des Bräutigams, der meistens ein bekannter Krieger ist, in der Begleitung eines kleinen Jungen und eines kleinen Mädchens abgeholt. Kommen sie bei der Familie der Braut an, werden sie von ihren Eltern mit Butter auf der Stirn eingerieben.¹¹⁵

Bei den Luo wird die Braut gewaltsam überführt (mako nyako/meko). Der Bräutigam schickt einige seiner Verwandten, die Braut gewaltsam heimzuführen. Während der Überführung tut die Braut so, als ob sie nicht mitkommen will. Die Braut wird unterwegs von einer Gruppe der Frauen (jondaria) getroffen, die junge verheiratete Frauen, Schwestern der Braut, Alterskameradinnen und Freundinnen einschließt. Ist die Braut eine von Zwillingen, wird die gewaltsame Überführung unterlassen.¹¹⁶

Eine Verbindung, die von einem Mann und einer Frau ohne die Bezahlung des Brautpreises eingegangen wird, heißt bei den Luo auch „Entlaufen“ (por).¹¹⁷

Unter den Nandi wird die Braut am Tage der Überführung mit Butter eingeschmiert, mit Hochzeitsgewand (kiskisto) und einer Kopfbedeckung (nariet) bekleidet und mit Ohrringen (taók) geschmückt. Ihr Vater verspricht ihr an diesem Tag eine Kuh. Ihre Mutter befestigt auf ihrem Rücken einen Kürbis, einen Stock (sosiot), den man zur Reinigung der Kürbisse benutzt, einen Pfeil (loŋnet) und ein kleines Glöckchen auf ihrer linken Schulter. Ihr Vater selbst händigt sie den Abgesandten des Ehemannes aus. Unterwegs wird die Prozession von einer alten Frau und dem Jungen geführt, und eine andere alte Frau und ein kleines Mädchen

¹¹³ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 62; siehe auch LEVINE: *Nyansongo*, SS. 47, 50. Siehe außerdem MAYER: *Gusii*, SS. 9, 11.

¹¹⁴ Vgl. LEVINE: *Nyansongo*, SS. 50—51.

¹¹⁵ Siehe besonders PERISTIANY: *Kipsigis*, S. 60.

¹¹⁶ Vgl. BUTT: *Nilotes*, S. 114; COTRAN: *Law*, SS. 170, 171. Siehe ferner EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1940) 133. Vgl. dazu HARTMANN: *Luo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 268; OMINDE: *Luo Girl*, SS. 47—48. Siehe auch OTHIENO-OSHIENG': *Luo*, SS. 18, 22; vgl. dazu SHAW: *Luo*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 42, und WILSON: *Luo*, S. 93.

¹¹⁷ Vgl. WILSON: *Luo*, S. 118.

folgen der Braut. Alle, die an der Prozession teilnehmen, haben aufzupassen, daß sie weder stolpern noch sich umschauchen, weil diese Gesten eine unglückliche Ehe und frühe Scheidung ankündigen würden. Die Überführung der Braut wird so vorbereitet, daß sie nach Einbruch der Dunkelheit das Haus des Bräutigams erreicht.¹¹⁸

Die Braut wird bei den Teita von dem Bräutigam in der Begleitung seiner Schwester abgeholt. Nach der Ankunft bekommt die Braut ein Geschenk von ihrer Schwiegermutter. Früher war die Entführung der Braut üblich. In diesem Fall gingen die Freunde des Bräutigams geheim zur Familie der Braut und entführten die Braut. Sie leistete natürlich Widerstand und schrie laut. Im Hause des Bräutigams nimmt die Braut nichts zu sich, bevor nicht ihr Schwiegervater und ihre Schwiegermutter ihr ein Geschenk (z. B. eine Ziege) gemacht haben.¹¹⁹

Kann der Mann unter den Teita die Anforderung der Eltern des Mädchens nicht erfüllen, überredet er das Mädchen mit ihm zu entlaufen. Die beste Gelegenheit, diesen Plan durchzuführen, sind die nächtlichen Tänze und entfernte Feldarbeit des Mädchens. Pseudo-Entführung findet ab und zu statt, aber sie setzt voraus, daß mindestens ein Teil des Brautpreises schon bezahlt wurde. Das Entlaufen geschieht auch unter den Teita, gleichwie bei den Bantu Kavirondo und Gusi, wenn der Vater des Mädchens den Eheantrag des Freiers abgelehnt hat.¹²⁰

6.2. Rolle der Brautjungfern und der Zeugen

Eine Anzahl von Mädchen aus dem Dorf der Braut wirken bei den Akamba als Brautjungfern mit, die Schwester der Braut eingeschlossen. Sie kommen normalerweise zum Hause des Bräutigams nach der Überführung der Braut. Kommen sie am Hause des Bräutigams an, beginnen sie zu jammern (*kuia*) und singen Trauerlieder (*mbapisia mano*). Damit drücken sie ihr Bedauern aus, daß die Braut ihren Stand als unverheiratetes Mädchen verläßt, um zu heiraten. Sie machen ihr Geschenke (z. B. Bananen). Sie kehren nach Hause zurück, wenn der Bräutigam ihnen Geschenke (z. B. Perlen aus verschiedenen Materialien oder anderen Schmuck) gemacht hat. Ist die älteste Schwester der Braut anwesend, bekommt sie eine Ziege (*mbui ya muendi*) als Geschenk. Bei den Akamba haben zwei oder drei Zeugen während der Eheverhandlungen zwischen den Eltern des Jungen und des Mädchens dabeizusein. Die Zeugen, die der Vater des Jungen normalerweise mitnimmt, sind die Ältesten der Untergruppierung seiner Sippe.¹²¹

Die Rolle der Brautjungfern unter den Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe ist, die Braut bei ihrer Überführung zu be-

¹¹⁸ Siehe HOLLIS: *Nandi*, SS. 61, 62.

¹¹⁹ Vgl. BOSTOCK: *Taita*, SS. 23, 25; COTRAN: *Law*, S. 95, und PRINS: *Coastal Tribes*, S. 123.

¹²⁰ Siehe HARRIS: *Bridewealth*, SS. 67, 68—69.

¹²¹ Vgl. HOBLEY: *Akamba*, S. 64. Siehe außerdem LINDBLOM: *Akamba*, S. 76; vgl. dazu MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82, und PENWILL: *Kamba*, SS. 2, 3, 6, 7.

gleiten, als Zeugen der Vollziehung der Ehe beizuwohnen und über deren Ergebnis den Eltern der Braut zu berichten. Bei den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe wählt die Braut selbst die Brautjungfern. Üblicherweise sind die Brautjungfern unverheiratete Mädchen, und ihre Anzahl liegt zwischen zwanzig und dreißig, darunter sind zwei oder drei Freundinnen der Braut, die sie durch alle Eheriten begleiten. Die Hauptrolle der Brautjungfern bei den Logoli und Vugusu ist erstens, das Getreide am Wohnort des Bräutigams zu mahlen. Zweitens wird von den Brautjungfern erwartet, daß sie die Braut bei ihrer Überführung begleiten. Sie haben die Aufgabe, dabei Loblieder für die Braut und Spott- und Schimpflieder über den Bräutigam zu singen. Sie führen einen Scheinkampf auf und geben damit vor, die Braut gegen die Verwandten des Bräutigams verteidigen zu wollen. Drittens haben die Brautjungfern der Braut am Wohnort des Bräutigams behiflich zu sein und sie bei ihrer Rückkehr zu ihren Eltern nach Vollziehung der Ehe zu begleiten. Außer den zwei oder drei Brautjungfern, die der Vollziehung der Ehe als Zeugen beiwohnen, gibt es bei den Bantu Kavirondo noch andere Zeugen, die die Überführung des Brautpreises (z. B. Rindvieh) durch die Beauftragten (avahuli) des Brautvaters zum Heimatort der Braut überwachen.¹²²

Die Rolle des Zeugen bei den Gusii wird von dem Vermittler (esigani) des Bräutigams übernommen. Der Vermittler hat als Zeuge den Verhandlungen über den Brautpreis und seiner Auszahlung an die Familie der Braut beizuwohnen.¹²³

Die Rolle der Brautjungfern unter den Luo ist erstens, die Braut bei der Überführung, wie bei den Bukusu, Kabras, Logoli, Tachoni und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe, zu begleiten. Zweitens bilden die Brautjungfern eine Gruppe von Mädchen (jodariyo oder omower), und diese singen für die Braut unterwegs fröhliche Lieder. Drittens haben zwei Brautjungfern — eine von den beiden muß die Schwester der Braut sein — der Vollziehung der Ehe beizuwohnen und sie zu bezeugen, gleich wie bei den Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe. Viertens haben diese zwei Brautjungfern über das Ergebnis der Vollziehung der Ehe den Eltern der Braut zu berichten. Ist die Braut eine Jungfrau gewesen, wird die Berichterstattung in Form von Lobliedern gemacht. Reisen die Brautjungfern nach den Hochzeitsriten ab, bleiben mit der Braut ein Mädchen (jadong' gi nyako) aus dem Dorfe der Braut und ein anderes Mädchen (waymare) aus dem Dorfe des Bräutigams. Die beiden Mädchen helfen der Braut bei ihrer häuslichen Tätigkeit.¹²⁴

Im Gegensatz zu den Akamba, Bantu Kavirondo, Kipsigis und Luo kommen die Begleiter der Braut bei der Überführung unter den Nandi

¹²² Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 50—51. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 405, 413, 414, 415, 416, 420, 426, 428—429.

¹²³ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 61, 62. Siehe darüber hinaus MAYER: *Gusii*, S. 9.

¹²⁴ Vgl. EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 134; OMINDE: *Luo Girl*, S. 48. Siehe besonders OTHIENO-OTCHIENG': *Luo*, SS. 22, 23, 24, 25; vgl. dazu SHAW: *Luo*, SS. 42, 46, und WILSON: *Luo*, SS. 95, 97, 98, 99.

von der Familie der Braut und des Bräutigams. Diese sind ein Junge (mistóat) und ein Mädchen (cheplakwet) von der Familie des Bräutigams und zwei alte Frauen (moterénik) von der Familie der Braut. Während der Überführung der Braut führen eine alte Frau und der Junge die Prozession an, und die andere Frau und das Mädchen folgen der Braut.¹²⁵

6.3. Hochzeitsriten und Hochzeitsfest

Die Hochzeitsriten bei den Akamba unterscheiden sich von Sippe zu Sippe. In einigen Akamba-Sippen wird das Hochzeitsfest überhaupt nicht gehalten. In vielen Akamba-Sippen findet jedoch das Hochzeitsfest in der zweiten Nacht nach der Vollziehung der Ehe statt. Das Fest ist durch Tanz und Festlichkeit charakterisiert. Der wichtigste Hochzeitsritus bei den Akamba ist die Einreibung der Stirn der Braut mit Butter oder Öl durch die Schwiegermutter.¹²⁶

Unter den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe findet ein großes Hochzeitsfest (esidialo) am Wohnort der Eltern der Braut statt. Die Verwandten der Braut und des Bräutigams, außer seinen Eltern, werden eingelassen. Ähnlich wie bei den Akamba wird das Hochzeitsfest bei den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia durch viele Nahrungsmittel, Getränke und Tanz gekennzeichnet. Etwas Kuhfleisch wird zu den Eltern des Bräutigams geschickt, weil sie bei diesem Fest nicht dabeisein dürfen. Bei den Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe findet jedoch das Hochzeitsfest (siselelo) bald nach der Verlobung statt und wird am Wohnort der Eltern der Braut gehalten. Die Verwandten der Braut werden eingeladen, aber niemand von der Familie des Bräutigams darf an diesem Fest teilnehmen. Wie bei den Akamba und Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird das Hochzeitsfest unter den Bukusu, Kabras und Tachoni durch viele Nahrungsmittel, Getränke und Tanz gekennzeichnet. Ein Fest für den Bräutigam und seine Verwandten wird später am Wohnort der Eltern der Braut gehalten, nach der ersten Überführung der Braut zu ihrem Mann. Das Hochzeitsfest (okhusebula) bei den Idakho, Isukha, Kisa, Maragoli, Marama, Nyala (Kakamega), Nyore, Tiriki, Tsotso und Wanga der Bantu-Kavirondo-Gruppe findet am Wohnort der Eltern der Braut statt, gleichwie das „esidialo“ und „siselelo“ der oben schon genannten Gruppen. Das Hochzeitsfest (siselelo oder liaxa) unter den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird durch eine große Menge an Fleisch, Getreide, Gemüse und Bier charakterisiert. Das Besondere an diesem Hochzeitsfest der Logoli und Vugusu ist, daß die Verwandten der Braut und des Bräutigams das gleiche Fest gleichzeitig halten, aber getrennt. Die Zeit zum Beginn dieses Festes wird von dem Vater der Braut bestimmt. Ähnlich wie bei den Bukusu, Kabras

¹²⁵ Vgl. HOLLIS: *Nandi*, SS. 61, 62.

¹²⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, S. 25. Siehe ferner HOFMANN: *Wakamba*, S. 14. Siehe außerdem PENWILL: *Kamba*, SS. 6, 7.

und Tachoni dürfen die Angehörigen des Bräutigams an dem Fest bei den Eltern der Braut nicht teilnehmen.¹²⁷

Bei den Gusii kann die Hochzeitszeremonie (enyangi) in vier Abschnitte geteilt werden: 1. der Vorgang (egasabo), wobei die Familie des Bräutigams sicherstellt, daß alles für das Hochzeitsfest vorbereitet ist; 2. der Anfang des Hochzeitsfestes. Es beginnt abends mit der Schlachtung eines Bullen (egetaorio) durch den Bräutigam; 3. ein Hochzeitsritus (echowa), der in der zweiten Nacht der Hochzeitszeremonie (enyangi) stattfindet. Ein Priester leitet den Hochzeitsritus, begleitet von einem Zeugen (omung' wansi). Bei diesem Ritus werden Braut und Bräutigam mit Butter eingeschmiert. 4. Nachher gehen Braut und Bräutigam und ihre Verwandten zum Wohnort des Bräutigams, um den Ritus mit den Riemen durchzuführen (okobeka ebitongo). Der Ritus wird von dem Bräutigam und seinem Zeugen durchgeführt. Die Riemen werden an den Beinen der Braut befestigt (okobeka ebitingo). Die Riemen sollen den verheirateten Stand der Braut kennzeichnen. Sie deuten an, daß die Braut nun mit ihrem Ehemann durch brauchtümliche und magisch-religiöse Riten verbunden ist. Festliches Essen und Trinken, Singen und Tanzen begleiten die Hochzeitszeremonie (enyangi).¹²⁸

Bei den Kipsigis und Nandi heißt die wichtigste Hochzeitszeremonie „Ratet“. Im Gegensatz zu den Bantu Kavirondo findet diese Hochzeitszeremonie (Ratet) am Wohnort der Eltern des Bräutigams statt und normalerweise im Hause seiner Mutter. Ein Ältester aus der Sippe des Bräutigams leitet diese Hochzeitszeremonie. Während des Hochzeitsritus' sitzt der Älteste in der Mitte eines Kreises, den Braut, Bräutigam und ihre verheirateten Zeugen (motirenik) um ihn bilden. Ein großer Behälter, mit Bier gefüllt, wird auch in die Mitte des Kreises gestellt, und jeder Teilnehmer trinkt davon mit einem langen Trinkrohr. Danach befestigt der Bräutigam, unter den Kipsigis, „Segutiet“ (vernonia)-Gras auf dem Arm der Braut, aber unter den Nandi befestigt ein Zeuge (motiriot) das „Segutiet“-Gras auf dem rechten Arm der Braut, und eine Zeugin (motiriot) hängt etwas Gras um den Hals der Braut. Während dieser „Ratet“-Zeremonie werden Braut und Bräutigam ermahnt, sich in ihrer Ehe gut zu benehmen. Nach dieser Zeremonie sind die beiden nun ein Ehepaar.¹²⁹

Das hochzeitsfest (duoko) bei den Luo ist ein großes Fest und findet am Wohnort der Eltern der Braut statt, gleichwie bei den Bantu Kavirondo. Einen Tag, bevor die Braut das Haus des Bräutigams verläßt, wird ein

¹²⁷ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 49, 50. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 405—406, 409, 410, 433.

¹²⁸ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 62—63. Siehe ferner LEVINE: *Nyansongo*, S. 48. Siehe besonders MAYER: *Gusii*, SS. 11—12, 20.

¹²⁹ Siehe BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 72; vgl. dazu COTRAN: *Law*, S. 116. Siehe auch HOLLIS: *Nandi*, S. 63; siehe außerdem ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEAUNHS* 40/41 (1930/31) 102—103, 109. Siehe besonders PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 60—63. Siehe ferner SNELL: *Nandi*, SS. 25—26.

Ritus „Chawdmok gi kede“ durchgeführt. Bei diesem Ritus legt die Großmutter des Bräutigams eine Rindschale, auf der die Ehe vollzogen wurde, vor das Haus der Mutter des Bräutigams. Die Braut und der Bräutigam stellen sich darauf, und seine Großmutter reibt die beiden mit Butter am Kopf und Hals ein. Die Nahrungsmittel und die geschlachteten Tiere für das Hochzeitsfest (duoko) kommen nur von den Eltern und Verwandten der Braut. Die Schlachtung der Tiere hat jedoch von dem Brautvater und dem Vermittler (jagam) des Bräutigams bezeugt zu werden. Dieses Hochzeitsfest der Luo wird, wie bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis und Nandi, durch viele Nahrungsmittel, Getränke und durch Singen, Tanzen und Flirten charakterisiert.¹³⁰

Es gibt kein besonderes Hochzeitsfest bei den Teita. Kommt die Braut am Hause des Bräutigams an, schenkt ihre Schwiegermutter ihr ein paar Perlen (ngange oder kidala). Die Freundinnen der Familie des Bräutigams bringen etwas rote Erde (ilongo) und reiben die Brust der Braut und des Bräutigams damit ein. Ein weiterer Ritus wird von dem Ehepaar selbst durchgeführt. Sie schneiden sich gegenseitig das Haar ab und begraben es nachher. Sind diese Riten beendet, geht auch die freie Zeit der Braut zu Ende, in der sie keine Arbeit verrichtete. Arbeitsfelder werden ihr gezeigt und Arbeitsgeräte ausgehändigt.¹³¹

6.4. Vollzug der Ehe

Während bei den Akamba die Ehe in der ersten Nacht nicht vollzogen wird, sondern in der zweiten,¹³² wird die Ehe unter den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe gleich am Hochzeitstag vollzogen. Bei den Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird die Ehe in der Gegenwart von vier Zeuginnen, die auch die Freundinnen der Braut sind, vollzogen (kamafuru). Die Ehe unter den Logoli und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe wird in der Nacht nach dem Hochzeitsfest vollzogen. Bei dieser Gruppe wird die Braut von ihrer Schwägerin in das Haus geführt (normalerweise ist es ein Haus des Freundes), wo die Ehe vollzogen wird. Vor dem Vollzug der Ehe wird Feuer im Hause entzündet. Die Ehe wird dann vollzogen (bei den Vugusu) in der Gegenwart von Brautjungfern und einigen Jungen von der Sippe des Bräutigams. Bei den Logoli bleiben die Brautjungfern und Jungen außerhalb des Hauses während des Vollzugs der Ehe und warten auf das Ergebnis. Während des Vollzugs der Ehe zeigt die Braut

¹³⁰ Vgl. BUTT: *Nilotes*, S. 115; COTRAN: *Law*, S. 170. Siehe ferner EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 135—136. Vgl. dazu HARTMANN: *Luwo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 267; OMINDE: *Luo Girl*, SS. 48—49; OTHIENO-CHIENG': *Luo*, S. 23. Siehe außerdem SHAW: *Luo*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 47—48; vgl. dazu WILSON: *Luo*, SS. 101—102.

¹³¹ Vgl. BOSTOCK: *Taita*, S. 24.

¹³² Vgl. COTRAN: *Law*, S. 25; MIDDLETON und KERSHAW: *North-Eastern Bantu*, S. 82, und PENWILL: *Kamba*, S. 6.

etwas Widerstand, um die Männlichkeit des Bräutigams zu testen und ihre Jungfräulichkeit zu demonstrieren.¹³³

Bei den Gusii ist der Vollzug der Ehe eine wichtige Handlung. Es wird jedoch erwartet, daß die Braut die Potenz des Mannes auf die Probe stellt. Sie kann dabei magische Mittel benützen, z. B. legt sie etwas Gras oder eine Bananenblume unter das Bett, oder sie kaut ein Stück Kohle mit der Absicht, die Potenz des Mannes zu vermindern. Sie leistet auch beim Vollzug der Ehe Widerstand. Der Bräutigam, der dies vorher weiß, bringt ein paar Freunde mit, die zuerst unter das Bett schauen, ob magische Mittel da sind. Diese Freunde halten auch die Braut während des Vollzugs der Ehe fest.¹³⁴

Ähnlich zu den Bukusu, Kabras, Tachoni und Vugusu der Bantu-Kavirondo-Gruppe und Gusii wird die Ehe auch bei den Luo vor Zeugen (z. B. vor der Schwester der Braut, „jadongo“, einer Freundin und der Frau des Bruders des Bräutigams) vollzogen. Ist die Ehe vollzogen, erhält die Braut einen Gürtel mit einem Schweif (cieno), der ihre Scham bedeckt. Der Schweif bedeutet, daß die Braut nun eine verheiratete Frau (miaha) ist. Die Braut bekommt danach zwei Ziegen (diend chieno) von ihrem Schwager und ihrem Ehemann. Gleich nach dem Vollzug der Ehe sucht die Schwester der Braut (jadong), die meistens dem Vollzug beiwohnt, das Hymen, um es den Eltern der Braut vorzuzeigen.¹³⁵

6.5. Bedeutung der Jungfräulichkeit der Braut

Es soll gleich am Anfang erwähnt werden, daß die Jungfräulichkeit in Afrika in den verschiedenen Stämmen unterschiedlich bewertet wird.

In manchen Stämmen ist die Jungfräulichkeit sehr hoch geschätzt, andere schätzen sie, aber deren Nicht-Vorhandensein ist keine Schande, und für andere Stämme hat die Jungfräulichkeit überhaupt keine Bedeutung. Die folgenden Paragraphen werden dies verdeutlichen.

Während die Jungfräulichkeit der Braut keine große Rolle bei den Akamba spielt, ist sie von großer Wichtigkeit unter den Khayo, Marach, Nyala (Busia) und Samia der Bantu-Kavirondo-Gruppe. Ist die Braut eine Jungfrau gewesen, wird die Bettdecke, auf der das Ehepaar beim Vollzug der Ehe gelegen hat, von den Freundinnen der Braut weggenommen, um einen Beweis (z. B. Blut oder Hymen) ihrer Jungfräulichkeit zu suchen. Bei den Bukusu, Kabras und Tachoni der Bantu-Kavirondo-Gruppe suchen die vier Brautjungfern, die dem Vollzug der Ehe beiwohnen, den Beweis der Jungfräulichkeit der Braut und berichten ihren Eltern darüber.

¹³³ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 49, 50, 53; siehe besonders WAGNER: *Bantu*, SS. 426, 428, 439.

¹³⁴ Vgl. LEVINE: *Nyansongo*, SS. 47—48.

¹³⁵ Vgl. BUTT: *Nilotes*, S. 114; COTRAN: *Law*, S. 170; EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 134, 142; HARTMANN: *Luwo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 267. Siehe darüber hinaus OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, SS. 23—24; vgl. dazu SHAW: *Luo*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 42, und WILSON: *Luo*, SS. 95—96.

Obwohl die Logoli die Jungfräulichkeit der Braut als eine besondere Tugend betrachten, wird jedoch deren Nichtvorhandensein nicht als Schande angesehen. Die Mädchen wollen jedoch heiraten, solange sie noch jungfräulich sind. Dies bringt auch ihren Eltern viel Anerkennung. Bei den Vugusu wird die Jungfräulichkeit sehr hoch geschätzt, deswegen muß sich auch von Zeugen bestätigt werden. Ist die Braut eine Jungfrau gewesen, wird die Schlafrindshaut, auf der die Ehe vollzogen wurde, von den Brautjungfern zu der Tante der Braut väterlicherseits gebracht als Beweis deren Jungfräulichkeit. Die Tante lädt ihre Freundinnen und die Großmütter der Braut ein, um die Ziege der Jungfräulichkeit unter sich zu teilen. Unter den Logoli und Tsotso wird jedoch die Schlafrindshaut an die Brautmutter geschickt.¹³⁶

Bei den Kipsigis wird die Jungfräulichkeit der Mädchen, mit denen die Jungen intime Zärtlichkeiten haben, respektiert. Im Gegensatz zu den Bantu Kavirondo wird die Braut unter den Kipsigis von ihrem ehemaligen Liebhaber entjungfert, natürlich mit der Einwilligung des Bräutigams.¹³⁷

Unter den Luo ist das Fehlen der Jungfräulichkeit bei der Braut eine Schande. Die Braut wird in diesem Fall „Hodudu tuong“ (leeres Ding) genannt. Hierbei singen die Brautjungfern nicht nach dem Vollzug der Ehe. Wird die Braut als jungfräulich befunden, bringen die Brautjungfern die gefundenen Teile des Hymen zu deren Eltern. Die Braut bekommt eine Ziege als Geschenk.¹³⁸

6.6. Brauchtmliches nach den Hochzeitsriten und nach dem Vollzug der Ehe

Am Tage nach dem Vollzug der Ehe kommen bei den Akamba die Freundinnen der Braut, um sie zu besuchen, und bringen Geschenke (z. B. Bananen und Nahrungsmittel) für sie mit. Kommen sie am Hause des Bräutigams an, beginnen sie traurige Lieder zu singen. Sie bedauern es (maio), daß die Braut sie verlassen hat.¹³⁹

Bei den Bantu Kavirondo (z. B. Logoli und Vugusu) andererseits gibt es Riten, die nach dem ersten Hochzeitsfest und nach dem ersten Besuch der Braut bei ihrem Ehemann stattfinden. Unterwegs zu ihren Eltern, vom Hause des Bräutigams kommend, bekommt die Braut ein Grasbüschel von ihrer jüngeren Schwester. Kommt sie am Hause ihrer Eltern an, wird sie von ihrer Tante väterlicherseits begrüßt. Eine andere Tante

¹³⁶ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 49, 50. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 395—396, 407, 427, 428—429.

¹³⁷ Vgl. BARTON: *Kipsikis*, in: *JRAI* 53 (1923) 68, 69, und PERISTIANY: *Kipsigis*, SS. 52, 53.

¹³⁸ Vgl. EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 134; HARTMANN: *Luwo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 267. Siehe außerdem OTHIENO-OCHIENG': *Luo*, SS. 24—25; vgl. dazu SHAW: *Luo*, in: *JEANHS* 45/46 (1932/33) 42, und WILSON: *Luo*, SS. 96—97, 99.

¹³⁹ Vgl. PENWILL: *Akamba*, S. 6.

väterlicherseits reibt ihr etwas Ruß ins Gesicht und hängt ihr zwei kleine Stücke Fleisch an die Ohren, und danach gibt sie ihr einen hölzernen Rührlöffel, den sie vorher in Haferschleim getaucht hat, zum Ablecken. Alle diese Riten beabsichtigen, der Braut Fruchtbarkeit und Glück im neuen Leben zu sichern. Nach Vollzug der Ehe geht die Braut in den Garten ihrer Schwiegermutter, um ein bißchen zu arbeiten. Sie darf nur das Essen von ihrer Schwiegermutter annehmen, wenn sie ihr vorher ein Geschenk gegeben hat. Bevor die Braut jede neue Arbeit im Hause des Bräutigams beginnt, verlangt sie von ihrem Mann ein Geschenk (z. B. eine Ziege, eine Hacke oder Schmuck).¹⁴⁰

Ähnlich zu den Bantu Kavirondo bleibt die Braut bei den Gusii nach dem Hochzeitsfest (egehabero) und dem Vollzug der Ehe ein paar Wochen (z. B. zwei oder drei) bei ihrem Mann. Danach kehrt sie zu ihren Eltern zurück. Sie kann etwa einen Monat dort verbringen. Während dieser Zeit kann sie über ihre Ehe und neue Familie nachdenken. Besteht ein ernster Grund, die Ehe zu beenden, kann sie während dieser Zeit ihre Gründe vorbringen. Nach dem Hochzeitsritus (echorwa) wird eine weiße Ziege am Wohnort des Bräutigams geopfert. Von diesem Moment an trägt die Braut einen Extranamen (enyangi-Namen), um ihren verheirateten Stand anzudeuten.¹⁴¹

Bei den Kipsigis wird eine Zeremonie „katunisiet“ (vom Tun — zum Heiraten) manchmal nach den Hochzeitsriten gehalten. In manchen Familien wird sie erst nach der Geburt mehrerer Kinder durchgeführt. Sie ist zugleich Ritus und Fest, und eine Anzahl von Verwandten und Freunden wird dazu eingeladen. Die „katunisiet“-Zeremonie wird durch vieles Essen und Trinken, Singen und Tanzen charakterisiert. Sie dauert etwa vier Tage. Die „katunisiet“-Zeremonie besteht aus folgenden Riten: Das Ehepaar kniet mit einer Ziege (chepengobit) an der Hand vor dem Haus, und die Gäste bilden eine Schlange und gehen durch die Lücke zwischen Braut und Bräutigam hindurch. Danach wird die Ziege von dem Ältesten geopfert, und dabei untersucht er ihre Eingeweide. Die Braut erhält ein Schmuckstück (rerut). Das Ziegenfleisch wird unter den Gästen ausgeteilt. Am dritten Tag (keteitei korossiek) der „katunisiet“-Zeremonie geht das Ehepaar viermal um das Haus, und danach segnet der Älteste es und wünscht ihm Fruchtbarkeit. Nach dieser Zeremonie hat der Ehemann dann volle Rechte über seine Frau, und ihre Eltern können sie nicht mehr zurückverlangen.¹⁴²

Nach den Hochzeitsriten und dem Vollzug der Ehe bei den Luo kehrt die Braut zu ihren Eltern zurück, um ihrer Mutter Dankbarkeit zu zeigen und ihre Haushaltswaren mitzunehmen. Die abschließende Zeremonie „Sepo“ oder „Gango“, wobei die Braut in ihre Kocharbeit offiziell einge-

¹⁴⁰ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 49, 50. Siehe hauptsächlich WAGNER: *Bantu*, SS. 420—426, 429, 430, 431.

¹⁴¹ Vgl. LEVINE: *Nyansongo*, S. 49, und dazu MAYER: *Gusii*, SS. 9—10, 12.

¹⁴² Vgl. ORCHARDSON: *Marriage Customs*, in: *JEANHS* 40/41 (1930/31) 103. Siehe darüber hinaus PERISTANY: *Kipsigis*, SS. 67—71.

führt wird, findet ein paar Monate nach den Hochzeitsriten statt. Während dieser Zeremonie sagt der Ehemann seiner Frau, daß sie nun zu kochen beginnen soll. Nach dieser Zeremonie wird die Braut nun nicht mehr „miahā“ (Braut) genannt, sondern „dhako“ (Frau). Ist das Verhältnis zwischen dem Ehepaar und seinen Verschwägerten gut, werden die folgenden Zeremonien stattfinden: Die Schwiegermutter hält irgendwann ein Fest (diend rucko) zu Ehren der Braut. Die Eltern der Braut laden auch die Eltern des Bräutigams ein und machen ein großes Fest (kisech nyawana). Sie machen auch ein anderes Fest (kisech chuor nyako) für den Bräutigam. Seine Schwiegereltern schlachten einen Bullen chwowo rwath) für diesen Anlaß. Es wird auch erwartet, daß der Bräutigam seiner Schwiegermutter einen Bullen oder ein Kalb oder eine Ziege aus Dankbarkeit für ihre Gastfreundlichkeit (ruadh dier ot) schenkt.¹⁴³

6.7. Rechte und Pflichten der Ehepartner

Mann und Frau erhalten bei den Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo, Nandi und Teita Rechte und eine Anzahl von Pflichten. Der Ehemann wird nach der Eheschließung einzig und allein der Beschützer seiner Frau. Er hat in allen rechtlichen Unternehmungen seine Frau zu vertreten. Er ist ihr Berater in ihren wirtschaftlichen Angelegenheiten. Als Beschützer und Vormund trägt er auch die Verantwortung für ihre Missetaten. Es ist seine Pflicht, ihr ein Heim, Nahrung, Bekleidung und andere lebenswichtige Sachen zur Verfügung zu stellen. Er hat sie auch mit einem Feld für ihre Gartenarbeit und mit Vieh zu versorgen. Nur der Ehemann hat das Recht, mit seiner Frau sexuelle Beziehungen zu haben (es gibt Ausnahmen nach Stamm und Sippe). Er darf sie bestrafen für ihre Missetaten, wenn er es für nötig hält. Er ist befugt, ihren Besitz zu kontrollieren. Die Frau hat jedoch die Kontrolle über ihren eigenen verdienten Besitz. Die Frau darf nichts von ihrem Besitz verkaufen ohne die Einwilligung ihres Mannes.¹⁴⁴

Die Frau hat andererseits am Wohnort ihres Ehemannes zu leben. Sie darf jedoch ihre Angehörigen ab und zu besuchen. Sie darf auch das Haus aus einem vernünftigen Grund verlassen. Es ist ihre Pflicht, das Essen vorzubereiten, den Haushalt, die Kinder und das Arbeitsfeld zu versorgen. Sie darf ihrem Mann sexuelle Beziehungen nicht verweigern, außer während ihrer Menses.¹⁴⁵

¹⁴³ Vgl. BUTT: *Nilotes*, SS. 114, 115. Siehe auch EVANS-PRITCHARD: *Marriage Customs*, in: *Africa* 20 (1950) 138. Vgl. dazu HARTMANN: *Luwo*, in: *Anthropos* 23 (1928) 268—269. Siehe überdies OTHIENO-CHIENG': *Luo*, SS. 28—29. Siehe außerdem SHAW: *Luo*, in: *JEAUNHS* 45/46 (1932/33) 42, 49. Vgl. dazu WILSON: *Luo*, SS. 102—105, 108—109, 113—114, 115.

¹⁴⁴ Vgl. COTRAN: *Law*, SS. 28—29, 30, 53—54, 66—67, 68, 98—99, 119—121.

¹⁴⁵ ebd.

Abkürzungen

- GJ = *The Geographical Journal*, London 1893ff.
- JEANHS = *The Journal of the East Africa und Uganda National History Society*, Nairobi 1910ff.
- JRAI = *The Journal of the Royal Anthropological Institute of Great Britain and Ireland*, London 1871ff. (seit 1966 als *Man*)
- RLJ = *Rhodes Livingstone Journal. Human Problems in Central Africa*, Lusaka (früher Livingstone) 1943ff.
- ZfE = *Zeitschrift für Ethnologie*, Berlin 1869ff., Braunschweig 1950ff.

SUMMARY

MARRIAGE CUSTOMS IN EAST AFRICA: With special reference to selected ethnic groups of Kenya: Akamba, Bantu Kavirondo, Gusii, Kipsigis, Luo, Nandi, and Teita.

Chapter 1 deals with the following forms of marriage, monogamy, polygamy, leviratic and sororal marriage, woman-to-woman marriage, and child marriage.

Chapter 2 discusses the choice of the partner and the impediments to marriage. The impediments dealt with are consanguinity, affinity, adoption, blood-brotherhood, feud, same age-set, chronic or contagious diseases, witchcraft, and membership in the same clan or in one's mother's clan.

Chapter 3 treats courtship and betrothal. It deals with meetings, affection, inquiries, premarital sexual relations and termination of the betrothal.

Chapter 4 considers marriage settlement. It treats age of marriage, presentation of a suitor's proposal to girl's parents, bride-price, marriage gifts, marriage consent, freedom of marriage and validity of marriage.

Chapter 5 handles the wedding. It considers the transfer of the bride and elopement, role of bridesmaids and witnesses, wedding rites and feast, consummation of marriage, significance of bride's virginity, customs following the wedding rites and consummation of marriage, rights and duties of the married partners.